

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 8. Oktober 2008 - Nr. 10/2008 - 5. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

* Beschluss-Nr.: 67-09/08	- Richtlinie zur Förderung des Instrumentalunterrichts durch den Förderverein Musik e. V.	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 68-09/08	- Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten	Seite 2
* Anlage Kita-Gebührentabellen		Seite 5
* Beschluss-Nr.: 69-09/08	- Baumaßnahme „Generationentreff“	Seite 8
* Beschluss-Nr.: H 70-09/08	- Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände - Mobiliar - Grundschule	Seite 8
* Beschluss-Nr.: 71-09/08	- Beschluss über die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zum Entwurf der 2. Änderung des FNP mit integriertem Landschaftsplan	Seite 8
* Beschluss-Nr.: 72-09/08	- Beschluss über die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 132 „Alten- und Pflegeheim“	Seite 8
* Beschluss-Nr.: 73-09/08	- Auftragsvergabe zur Bauleistung Ausbau der Waldpromenade	Seite 8
* Beschluss-Nr.: H81-09/08	- Überplanmäßige Ausgabe zum Umbau und Sanierung des Jugendhauses	Seite 8
* Beschluss-Nr.: 74-09/08	- Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages	Seite 8
* Beschluss-Nr.: 76-09/08	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 9
* Beschluss-Nr.: H77-09/08	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 9
* Beschluss-Nr.: 78-09/08	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 9
* Beschluss-Nr.: 79-09/08	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 9
* Beschluss-Nr.: 80-09/08	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 9
* Bericht der Wahlleiterin zu den Kommunalwahlen am 28. September 2008		Seite 9
* Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Gemeindevertretung am Sonntag, 28. September 2008		Seite 11

B E S C H L Ü S S E - öffentlich

Beschluss-Nr.: 67-09/08

Beschluss-Tag: 24.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen bestätigt die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beiliegende Richtlinie des Fördervereins Musik e. V. zur Förderung von Schülerinnen und Schülern im Bereich Instrumentalunterricht aus dem Budget der Gemeinde Zeuthen.

Richtlinie des Fördervereins Musik e. V. zur Förderung von Schülerinnen und Schülern im Bereich Instrumentalunterricht aus dem Budget der Gemeinde Zeuthen

1 Grundlage der Förderung gemäß dieser Richtlinie

Die Förderung gemäß dieser Richtlinie erfolgt aus einem Budget der Gemeinde Zeuthen gemäß der „Satzung zur Förderung der Instrumentaleinzelausbildung und des Paul-Dessau-Chores an der Musikbetonten Gesamtschule ‚Paul Dessau‘ der Gemeinde Zeuthen“. Auf Antrag des Fördervereins stellt die Gemeinde Zeuthen das Budget zu Anfang eines jeden Kalenderjahres dem Förderverein zur Verfügung.

2 Geltungsbereich der Richtlinie

Der Förderverein Musik e. V. (im Weiteren Förderverein) unterstützt auf der Grundlage dieser Richtlinie Schülerinnen und Schüler der Musikausbildung bei der Finanzierung des an der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ besuchten Instrumentalunterrichts. Gefördert werden können Schülerinnen und Schüler der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“, die auf Grund einer Unterrichtsvereinbarung mit der Kreismusikschule Dahme-Spreewald Instrumentalunterricht in den Räumen der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ erhalten und

- in der Sekundarstufe I als Wahlpflichtfach I Musik gewählt haben, oder
- Mitglieder eines Chores der Schule sind.

Bei notwendigen Abweichungen vom regulären Stundenplan der Instrumentalausbildung sind nach Absprache mit dem Koordinator für die Instrumentalausbildung andere Unterrichtsorte möglich.

Von den Regelungen dieser Richtlinie unabhängig kann der Förderverein die Förderung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Mitteln des Fördervereins durch Vorstandsbeschluss übernehmen.

3 Förderung

Gefördert werden Schülerinnen und Schüler der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“, die besonders gute und sehr gute Leistungen im Erstfach der Instrumentalausbildung nachgewiesen haben.

Der Normalfall in der Instrumentalausbildung an der Paul-Dessau-Schule sieht 30 Minuten Instrumentaleinzelunterricht für jede Schülerin und jeden Schüler der vom Geltungsbereich dieser Richtlinie erfassten Schülerinnen und Schüler vor. Nur unter besonderen Bedingungen erhalten Schülerinnen und Schüler Gruppenunterricht.

Besonders gute und sehr gute Leistungen werden dadurch gefördert, dass die Schülerin bzw. der Schüler 45 Minuten Unterricht erhalten kann, ohne dass die Familie die daraus resultierende stärkere finanzielle Belastung allein tragen muss.

Grundlage für die Leistungsbewertung sind die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers im Instrumentalunterricht, in regelmäßig stattfindenden Instrumentalprüfungen sowie bei Konzerten und Aufführungen.

Bei Fehlverhalten von Schülerinnen bzw. Schülern (z.B. unentschuldigtem Fehlen im Instrumentalunterricht, bei Chorproben, Konzerten und Auftritten) kann die leistungsbezogene Förderung im Laufe des Schuljahres entfallen. Grundlage ist ein Beschluss des Vorstandes des Fördervereins in Abstimmung mit dem Koordinator für die Instrumentalausbildung.

4 Förderumfang

Die Förderung durch den Förderverein ist immer abhängig von den aktuellen Möglichkeiten des Fördervereins. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die Entscheidung über eine Förderung gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie liegt einzig und allein im Ermessen des Fördervereins.

5 Ausreichung der Fördergelder

Die vom Förderverein bewilligten Gelder werden an die Schülerin / den Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten jeweils für das laufende Halbjahr unbar angewiesen.

Auf Zahlungsvorbehalte gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie werden die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten ausdrücklich hingewiesen.

6 Geltungsdauer der Richtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. August 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2009. Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vorstand des Fördervereins Musik e. V. bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres keine andere Entscheidung trifft.

Beschluss-Nr: 68-09/08

Beschluss-Tag: 24.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen in der als Anlage vorliegenden Fassung.

GEBÜHRENSATZUNG

zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen

- Kita-Gebührensatzung -

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. I S. 154), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 24.09.2008 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen (in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten)- Kita-Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die öffentlichen kommunalen Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen, die gleichzeitig Träger der Einrichtungen ist.

§ 2

Aufnahmekriterien

- (1) In die Kindertagesstätten werden Kinder gem. § 1 Abs. 1, 2, 3 Kindertagesstättengesetz aufgenommen. Gleiches gilt für die Betreuung von Kindern in Tagespflege.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. die Betreuung von Kindern in Tagespflege. Den Wünschen der Personensorgeberechtigten / Eltern sollte unter Berücksichtigung der jeweiligen Belegungssituation der Kindertagesstätte bzw. den Möglichkeiten zur Betreuung von Kindern in Tagespflege entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (3) Der Bedarf für längere Betreuungszeiten (Kindertagesstätten / Tagespflege), der über die Mindestbetreuungszeit hinaus geht, ist der Gemeinde Zeuthen durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Personensorgeberechtigten / Eltern sind verpflichtet der Ge-

meinde Zeuthen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich der Anspruch auf längere Betreuungszeiten verändert.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder zur Betreuung in Tagespflege erfolgt durch Antragstellung bei der Gemeinde Zeuthen, Ordnungs-, Sozial- und Schulverwaltungsamt.
Erst wenn der schriftliche Vertrag über die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte oder zur Betreuung in Tagespflege von allen Seiten unterzeichnet ist, kann das Kind in die vereinbarte Kindertagesstätte bzw. zur Betreuung in Tagespflege aufgenommen werden.
- (2) Bei Neuaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Kindertagesstätten-Leiterin eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Tage) vorzulegen, aus dieser muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes vorliegen. Kommt das Kind aus einer anderen Kindertagesstätte, so ist eine Bescheinigung der Kindertagesstätten-Leiterin ausreichend, die bestätigt, dass keine ansteckenden Krankheiten in den letzten vier Wochen in der Kindertagesstätte aufgetreten sind.
- (3) Der Wechsel eines Kindes in einen anderen Betreuungsbereich (0 – 3 Jahre, 3 – 6 Jahre, 6 – 12 Jahre) ist, auch wenn es die gleiche Einrichtung betrifft, von den Personensorgeberechtigten / Eltern 2 Monate vor Wechsel schriftlich bei der Gemeinde Zeuthen, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt anzuzeigen. Eine Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 4

Betreuungsumfang

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen gelten nachstehende Mindestbetreuungszeiten:

Kita-Mindestbetreuungszeit

- (0 – 3 Jahre) (3 – 6 Jahre) 06.30-12.30 Uhr 07.00-13.00 Uhr
- 08.00-14.00 Uhr *oder* 09.00-15.00 Uhr
- 08.30-14.30 Uhr

Hort-Mindestbetreuungszeit

- (Kinder bis 12 Jahre) bis 5, 10, 15, 20 Stunden / Woche

- (2) Zur Absicherung des Mehrbedarfs werden neben den Mindestbetreuungszeiten noch weitere zusätzliche Betreuungszeiten angeboten.

Längere Betreuungszeiten

- (0 – 3 Jahre) (3 – 6 Jahre) 06.30-07.30 Uhr 07.00-08.00 Uhr
- 07.30-08.30 Uhr 08.00-09.00 Uhr
- 14.30-15.30 Uhr 15.00-16.00 Uhr
- 15.30-16.30 Uhr 16.00-17.00 Uhr
- 16.30-16.00 Uhr

Hort-Mehrbetreuungszeit

- ab 20 Stunden/Woche (Kinder bis 12 Jahre) 06.00-06.30 Uhr
- bis 30 Stunden/Woche 06.30-07.30 Uhr
- 13.30-14.30 Uhr
- 14.30-15.30 Uhr
- 15.30-16.30 Uhr
- 16.30-17.30 Uhr

Ferienhortbetreuung:

Zur Absicherung des Mehrbedarfs – Hortbetreuung während der Schulferien – kann zusätzlich die Betreuung am Vormittag zur Überbrückung der Schulzeit in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der zusätzlich angebotenen Ferienhortbetreuung (7.30 – 13.30 Uhr) ist nur wochenweise möglich. Der Bedarf ist einen Monat vor Ferienbeginn in der Kita verbindlich in die ausliegende Anmelde-Liste einzutragen. Über die Gebührenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

- (3) Die Mehrbetreuungszeiten sind grundsätzlich auf die von den Personensorgeberechtigten schriftlich beantragten Zeiten festge-

legt. In Absprache mit der Gemeinde Zeuthen können in Ausnahmefällen die Mehrbetreuungszeiten nur flexibel in Anspruch genommen werden, wenn nachzuweisende sich regelmäßig ändernde Arbeitszeiten (Schicht- und Wechseldienst), die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten / Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf es erforderlich machen.

- (4) Weicht der tatsächliche Bedarf innerhalb der angebotenen zusätzlichen Betreuungszeiten einer Einrichtung von den in Abs. (2) genannten Zeiten ab, orientieren sich die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Absprache mit der Gemeinde Zeuthen entsprechend.

§ 5

Elternbeiträge – Beginn der Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes oder eines Betreuungsplatzes in Tagespflege werden nach § 17 Kita-Gesetz Elternbeiträge als Gebühren gem. Gebührentabellen Nr. 1 – Nr. 6 für die Mindestbetreuungszeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erhoben. Für jede Mehrstunde wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Gebührentabellen (Nr. 1 bis Nr. 6) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Leistungsbescheid.

Durch die Errichtung der VHG an der Grundschule am Wald wurden wöchentliche Hortbetreuungszeiten in den Kategorien bis zu 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Stunden je Woche eingeführt und dadurch dem veränderten Bedarf entsprochen. Für die Inanspruchnahme eines Hortbetreuungsplatzes werden nach § 17 Kita-Gesetz Elternbeiträge als Gebühren gem. Gebührentabellen Nr. 7 bis Nr. 9 erhoben. Die Gebührentabellen Nr. 7 – Nr. 9 sind Bestandteil dieser Satzung. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Leistungsbescheid.

- (2) Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte / Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Betreuung in Tagespflege in Anspruch nimmt. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder mit dem vereinbarten Beginn der Tagespflege.

Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft wird nur dann das Einkommen des Partners bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird für 1 Jahr erhoben und ist in 12 Monatsraten zu zahlen. Die Benutzungsgebühr wird am 15. des laufenden Monats fällig und ist möglichst im Wege des Einzugsverfahrens zu bewirken, kann aber auch auf ein von der Gemeinde Zeuthen zu benennendes Konto überwiesen werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 richtet sich nach dem Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten / Eltern (siehe auch §§ 7 und 8). Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das außerhalb des Haushaltes lebt, wird das zu berücksichtigende Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten pauschal um monatlich €178,95 pro Kind gemindert. Verringert sich das Einkommen des/der Beitragspflichtigen um mehr als 20 % im laufenden Jahr, kann auf Antrag eine Neuberechnung der Benutzungsgebühr erfolgen. Erhöht sich das Einkommen der/des Beitragspflichtigen um mehr als 20 % im laufenden Jahr, so ist dies zur Neuberechnung der Benutzungsgebühr der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Sind Gebührenschuldner nicht bereit gegenüber der Gemeinde Zeuthen ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, wird der Höchstbetrag der Benutzungsgebühr in der entsprechenden Betreuungsform für diesen Monat erhoben.
- (6) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. des Monats, wird die volle Benutzungsgebühr erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühr für einen Kindertagesstättenplatz (0 – 3 Jahre) oder Betreuung in Tagespflege (0 – 3 Jahre) wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch, wenn es vorzeitig in den Kindergartenbereich

(3 – 6 Jahre) wechselt. Ein vorzeitiger Wechsel (ab 2 Jahre) ist nur möglich, wenn das Kind die entsprechenden Voraussetzungen zur Aufnahme in den Kindergartenbereich erfüllt; dazu ist eine gesonderte Vereinbarung vor Aufnahme zwischen der Kindertagesstättenleitung und den Personensorgeberechtigten / Eltern erforderlich.

- (8) Die Sätze für die jeweils zu erhebende Benutzungsgebühr nach § 5 dieser Satzung sind den Benutzungsgebührentabellen (Nr. 1 bis Nr. 9), die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.
- (9) Die Gebühr für die zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten in den Ferien (nur wochenweise möglich) beträgt pro Woche €2,50 / 0,50 Cent pro Tag für unterrichtsfreie Tage. Die Abrechnung der Gebühren für die Ferienhortbetreuung erfolgt mindestens einmal jährlich bis spätestens 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. bei Kündigung des Hortvertrages.

§ 6

Einkommen

- (1) Bei der Gebührenstaffelung ist das Nettoeinkommen des oder der Gebührenschuldner maßgeblich. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Familieneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

- (2) ● Als Nettoeinkommen gilt das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages.
- Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gelten als Nettoeinkommen die Bruttoeinnahmen abzüglich Betriebsausgaben, abzüglich der Aufwendungen für Sozialversicherungen (Renten- und Krankenkassenbeiträge), abzüglich der gezahlten Einkommenssteuer sowie des Solidaritätszuschlages und sonstige andere Einnahmen.
- Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen – einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Erziehungsberechtigten und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören weiterhin:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhalts-, Überbrückungs-, Kurzarbeiter-, Arbeitslosen-, Konkursausfallgeld und Arbeitslosenhilfe,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Eltern-, Kinder-, Wohngeld, Verletztengeld und Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamtenversorgungs-, dem Wehrgesetz etc.

§ 7

Offenlegung des Einkommens der Gebührenschuldner

- (1) Der oder die Gebührenschuldner ist/sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und bei bestehenden Betreuungsverhältnissen, der Gemeinde Zeuthen als Träger der Einrichtung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Als solche Belege werden u. a. anerkannt:
- Lohnsteuerkarte
- aktuelle Verdienstbescheinigungen oder Verdienstbescheinigung Monat Dezember des laufenden Jahres bzw. Vorjahres
- Rentenbescheide
- Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
- Bescheide über bewilligte sonstige Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz
- Unterhaltstitel etc.
- (2) Für das laufende Kalenderjahr erfolgt grundsätzlich die Festsetzung der Benutzungsgebühren anhand des aktuellen Nettoeinkommens der Personensorgeberechtigten / Eltern.
- (3) Liegt bei der Ermittlung des Einkommens bei Selbständigen noch kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vor, wird ein vorläufiger

Bescheid über die Festsetzung der Benutzungsgebühren auf Grundlage von anderen geeigneten Nachweisen bzw. von Schätzungen erteilt.

- (4) Die Einkommenserklärung ist einmal jährlich, spätestens jedoch nach 12 Monaten Kita-Vertragslaufzeit und bei Veränderungen des Einkommens unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten / Eltern unaufgefordert bei der Gemeinde Zeuthen, Sachgebiet Kita-angelegenheiten, einzureichen. Über eventuelle Änderungen der Benutzungsgebühren erhalten die Gebührenschuldner dann einen gesonderten Bescheid. Erfolgt keine Einkommenserklärung (mit Vorlage entsprechender Belege) in der geforderten Art und Weise, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, die Höchstbenutzungsgebühr zu erheben.
- (5) Die Personensorgeberechtigten / Eltern sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z. B. Änderungen des Einkommens, Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, Wegfall der Geschwisterermäßigung) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Verpflegung

Die Gemeinde Zeuthen sichert die Essenversorgung in den Kita durch einen privaten Anbieter, der in den Kita Verpflegung für die Kinder anbietet. Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben einen Zuschuss in Form von Essengeld als privatrechtliches Entgelt zur Versorgung ihres Kindes - für die Verpflegung - an den Essenslieferanten zu zahlen.

§ 9

Gastkinder

- (1) Für Gastkinder ist bei zeitweiliger Unterbringung (maximal 4 Wochen im Jahr) ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (2) Für die Betreuung von Gastkindern wird ein Tagessatz i. H. v. €5,00 erhoben.
- (3) Für Gastkinder wird die Verpflegung, wie in § 6 genannt, angeboten.

§ 10

Schließzeiten

Im laufenden Kalenderjahr können die Kindertagesstätten bis zu vier Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten der jeweiligen Einrichtung werden von der Gemeinde Zeuthen durch öffentlichen Aushang im September des laufenden Jahres für das Folgejahr bekanntgegeben.

§ 11

Kündigung - Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Zeuthen und die Personensorgeberechtigten / Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (2) Vorübergehende geplante Schließungen der Kita (lt. § 10) sowie vorübergehendes Fernbleiben der Kinder von der Kindereinrichtung oder das Abbrechen des Betreuungsverhältnisses ohne Beendigung des Betreuungsvertrages befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt bei betrieblichen Notwendigkeiten Umsetzungen in eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde Zeuthen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzunehmen.
- (4) Der Betreuungsvertrag (Kindertagesstätte oder Tagespflege) kann von der Gemeinde Zeuthen fristlos gekündigt werden wegen:
- unentschuldigter Nichtinanspruchnahme eines Platzes von mehr als 4 Wochen,
 - Nichtbegleichung der Benutzungsgebühren nach spätestens 5 Wochen, trotz vorheriger Mahnung,
 - wiederholter Nichteinhaltung der im Betreuungsvertrag geregelten Bedingungen,
 - unberechtigter Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten.

Eine fristlose Kündigung ist durch die Gemeinde Zeuthen schriftlich zu begründen.

§ 12

In- und Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Zeuthen, den 25.09.2008

Kubick

Bürgermeister

-Siegel-

Anlage Kita-Gebührentabellen Seite 5-7

Gebührentabellen zur Kita-Gebührensatzung

**Gebührentabelle der Monatsgebühr bei
einem unterhaltsberechtigtem Kind****Krippenkinder 0 - 3 Jahre**

Tabelle 1

Zeile	Netto-Monats- Eink. bis €	6 h €	7 h €	8 h €	9 h €	10 h €	11 h €
1	766,94	23,00	26,00	29,00	32,00	35,00	37,00
2	1.022,58	33,00	37,00	40,00	44,00	48,00	52,00
3	1.278,23	42,00	47,00	51,00	56,00	61,00	66,00
4	1.533,88	56,00	61,00	66,00	70,00	75,00	80,00
5	1.789,52	70,00	75,00	80,00	84,00	89,00	94,00
6	2.045,17	80,00	84,00	89,00	94,00	98,00	103,00
7	2.300,81	94,00	98,00	103,00	108,00	112,00	117,00
8	2.556,46	108,00	112,00	117,00	122,00	127,00	131,00
9	2.812,11	124,00	129,00	134,00	138,00	143,00	148,00
10	3.067,75	141,00	145,00	150,00	155,00	159,00	164,00
11	3.323,40	159,00	164,00	169,00	173,00	178,00	183,00
12	3.579,04	173,00	178,00	183,00	187,00	192,00	197,00
13	3.834,68	192,00	197,00	202,00	206,00	211,00	216,00
14	ab 3.834,69	197,00	206,00	216,00	225,00	234,00	244,00

**Gebührentabelle der Monatsgebühr bei
zwei unterhaltsberechtigten Kindern****Krippenkinder 0 - 3 Jahre**

Tabelle 2

Zeile	Netto-Monats- Eink. bis €	6 h €	7 h €	8 h €	9 h €	10 h €	11 h €
1	766,94	12,00	13,00	15,00	16,00	18,00	19,00
2	1.022,58	17,00	19,00	20,00	22,00	24,00	26,00
3	1.278,23	21,00	24,00	26,00	28,00	31,00	33,00
4	1.533,88	28,00	31,00	33,00	35,00	38,00	40,00
5	1.789,52	35,00	38,00	40,00	42,00	45,00	47,00
6	2.045,17	40,00	42,00	45,00	47,00	49,00	52,00
7	2.300,81	47,00	49,00	52,00	54,00	56,00	59,00
8	2.556,46	54,00	56,00	59,00	61,00	64,00	66,00
9	2.812,11	62,00	65,00	67,00	69,00	72,00	74,00
10	3.067,75	71,00	73,00	75,00	78,00	80,00	82,00
11	3.323,40	80,00	82,00	85,00	87,00	89,00	92,00
12	3.579,04	87,00	89,00	92,00	94,00	96,00	99,00
13	3.834,68	96,50	99,00	101,00	103,00	106,00	108,00
14	ab 3.834,69	99,00	103,00	108,00	113,00	117,00	122,00

**Gebührentabelle der Monatsgebühr bei
drei und jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind****/ Krippenkinder 0 - 3 Jahre**

Tabelle 3

Zeile	Netto-Monats- Eink. bis €	6 h €	7 h €	8 h €	9 h €	10 h €	11 h €
1	766,94	6,00	7,00	8,00	8,00	9,00	10,00
2	1.022,58	9,00	10,00	10,00	11,00	12,00	13,00
3	1.278,23	11,00	12,00	13,00	14,00	16,00	17,00
4	1.533,88	14,00	16,00	17,00	18,00	19,00	20,00
5	1.789,52	18,00	19,00	20,00	21,00	23,00	24,00
6	2.045,17	20,00	21,00	23,00	24,00	25,00	26,00
7	2.300,81	24,00	25,00	26,00	27,00	28,00	30,00
8	2.556,46	27,00	28,00	30,00	31,00	32,00	33,00
9	2.812,11	31,00	33,00	34,00	35,00	36,00	37,00
10	3.067,75	36,00	37,00	38,00	39,00	40,00	41,00
11	3.323,40	40,00	41,00	43,00	44,00	45,00	46,00
12	3.579,04	44,00	45,00	46,00	47,00	48,00	50,00
13	3.834,68	48,00	50,00	51,00	52,00	53,00	54,00
14	ab 3.834,69	50,00	52,00	54,00	57,00	59,00	61,00

Gebührentabelle der Monatsgebühr bei einem unterhaltsberechtigten Kind

Kindergartenkinder 3 - 6 Jahre

Tabelle 4

Zeile	Netto-Monats-Eink. bis €	6 h €	7 h €	8 h €	9 h €	10 h €	11 h €
1	766,94	19,00	22,00	24,00	27,00	30,00	33,00
2	1.022,58	26,00	30,00	33,00	37,00	41,00	45,00
3	1.278,23	35,00	39,00	43,00	46,00	50,00	54,00
4	1.533,88	45,00	48,00	52,00	56,00	60,00	63,00
5	1.789,52	61,00	65,00	68,00	72,00	76,00	80,00
6	2.045,17	70,00	74,00	78,00	82,00	85,00	89,00
7	2.300,81	82,00	86,00	90,00	93,00	97,00	101,00
8	2.556,46	94,00	97,00	101,00	105,00	109,00	112,00
9	2.812,11	108,00	112,00	115,00	119,00	123,00	127,00
10	3.067,75	120,00	123,00	127,00	131,00	135,00	138,00
11	3.323,40	134,00	138,00	143,00	148,00	152,00	157,00
12	3.579,04	141,00	145,00	150,00	155,00	159,00	164,00
13	3.834,68	162,00	166,00	171,00	176,00	180,00	185,00
14	ab 3.834,69	178,00	183,00	187,00	192,00	197,00	202,00

Gebührentabelle der Monatsgebühr bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern

Kindergartenkinder 3 - 6 Jahre

Tabelle 5

Zeile	Netto-Monats-Eink. bis €	6 h €	7 h €	8 h €	9 h €	10 h €	11 h €
1	766,94	10,00	11,00	12,00	14,00	15,00	17,00
2	1.022,58	13,00	15,00	17,00	19,00	21,00	23,00
3	1.278,23	18,00	20,00	22,00	23,00	25,00	27,00
4	1.533,88	23,00	24,00	26,00	28,00	30,00	32,00
5	1.789,52	31,00	33,00	34,00	36,00	38,00	40,00
6	2.045,17	35,00	37,00	39,00	41,00	43,00	45,00
7	2.300,81	41,00	43,00	45,00	47,00	49,00	51,00
8	2.556,46	47,00	49,00	51,00	53,00	55,00	56,00
9	2.812,11	54,00	56,00	58,00	60,00	62,00	64,00
10	3.067,75	60,00	62,00	64,00	66,00	68,00	69,00
11	3.323,40	67,00	69,00	72,00	74,00	76,00	79,00
12	3.579,04	71,00	73,00	75,00	78,00	80,00	82,00
13	3.834,68	81,00	83,00	86,00	88,00	90,00	93,00
14	ab 3.834,69	89,00	92,00	94,00	96,00	99,00	101,00

Gebührentabelle der Monatsgebühr bei drei und jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind

/ Kindergartenkinder 3 - 6 Jahre

Tabelle 6

Zeile	Netto-Monats-Eink. bis €	6 h €	7 h €	8 h €	9 h €	10 h €	11 h €
1	766,94	5,00	6,00	6,00	7,00	8,00	9,00
2	1.022,58	7,00	8,00	9,00	10,00	11,00	12,00
3	1.278,23	9,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00
4	1.533,88	12,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00
5	1.789,52	16,00	17,00	17,00	18,00	19,00	20,00
6	2.045,17	18,00	19,00	20,00	21,00	22,00	23,00
7	2.300,81	21,00	22,00	23,00	24,00	25,00	26,00
8	2.556,46	24,00	25,00	26,00	27,00	28,00	28,00
9	2.812,11	27,00	28,00	29,00	30,00	31,00	32,00
10	3.067,75	30,00	31,00	32,00	33,00	34,00	35,00
11	3.323,40	34,00	35,00	36,00	37,00	38,00	40,00
12	3.579,04	36,00	37,00	38,00	39,00	40,00	41,00
13	3.834,68	41,00	42,00	43,00	44,00	45,00	47,00
14	ab 3.834,69	45,00	46,00	47,00	48,00	50,00	51,00

gültig ab 01.01.2009

**Gebührentabelle der Monatsgebühr bei
einem unterhaltsberechtigtem Kind**

Hortkinder

Seite 3
Tabelle 7

Zeile	Netto-Monats- Eink. bis €	bis 5 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 10 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 15 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 20 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 25 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 30 h/Wo. Monatsbeitrag
1	766,94	3,00	7,00	10,00	14,00	16,00	18,00
2	1.022,58	5,00	9,00	14,00	19,00	21,00	23,00
3	1.278,23	5,00	10,00	16,00	21,00	23,00	26,00
4	1.533,88	6,00	11,00	17,00	23,00	26,00	28,00
5	1.789,52	7,00	14,00	21,00	28,00	31,00	34,00
6	2.045,17	8,00	16,00	25,00	33,00	36,00	38,00
7	2.300,81	9,00	18,00	28,00	37,00	40,00	43,00
8	2.556,46	10,00	21,00	31,00	42,00	45,00	48,00
9	2.812,11	12,00	23,00	35,00	47,00	50,00	52,00
10	3.067,75	13,00	26,00	39,00	52,00	54,00	57,00
11	3.323,40	14,00	28,00	42,00	56,00	60,00	64,00
12	3.579,04	15,00	30,00	46,00	61,00	65,00	68,00
13	3.834,68	16,00	33,00	49,00	66,00	70,00	75,00
14	ab 3.834,69	17,00	35,00	52,00	70,00	75,00	80,00

**Gebührentabelle der Monatsgebühr bei
zwei unterhaltsberechtigten Kindern**

Hortkinder

Tabelle 8

Zeile	Netto-Monats- Eink. bis €	bis 5 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 10 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 15 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 20 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 25 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 30 h/Wo. Monatsbeitrag
1	766,94	2,00	4,00	5,00	7,00	8,00	9,00
2	1.022,58	3,00	5,00	7,00	10,00	11,00	12,00
3	1.278,23	3,00	5,00	8,00	11,00	12,00	13,00
4	1.533,88	3,00	6,00	9,00	12,00	13,00	14,00
5	1.789,52	4,00	7,00	11,00	14,00	16,00	17,00
6	2.045,17	4,00	8,00	13,00	17,00	18,00	19,00
7	2.300,81	5,00	9,00	14,00	19,00	20,00	22,00
8	2.556,46	5,00	11,00	16,00	21,00	23,00	24,00
9	2.812,11	6,00	12,00	18,00	24,00	25,00	26,00
10	3.067,75	7,00	13,00	20,00	26,00	27,00	29,00
11	3.323,40	7,00	14,00	21,00	28,00	30,00	32,00
12	3.579,04	8,00	15,00	23,00	31,00	33,00	34,00
13	3.834,68	8,00	17,00	25,00	33,00	35,00	38,00
14	ab 3.834,69	9,00	18,00	26,00	35,00	38,00	40,00

**Gebührentabelle der Monatsgebühr bei
drei und jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind**

/ Hortkinder

Tabelle 9

Zeile	Netto-Monats- Eink. bis €	bis 5 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 10 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 15 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 20 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 25 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 30 h/Wo. Monatsbeitrag
1	766,94	1,00	2,00	3,00	4,00	4,00	5,00
2	1.022,58	2,00	3,00	4,00	5,00	6,00	6,00
3	1.278,23	2,00	3,00	4,00	6,00	6,00	7,00
4	1.533,88	2,00	3,00	5,00	6,00	7,00	7,00
5	1.789,52	2,00	4,00	6,00	7,00	8,00	9,00
6	2.045,17	2,00	4,00	7,00	9,00	9,00	10,00
7	2.300,81	3,00	5,00	7,00	10,00	10,00	11,00
8	2.556,46	3,00	6,00	8,00	11,00	12,00	12,00
9	2.812,11	3,00	6,00	9,00	12,00	13,00	13,00
10	3.067,75	4,00	7,00	10,00	13,00	14,00	15,00
11	3.323,40	4,00	7,00	11,00	14,00	15,00	16,00
12	3.579,04	4,00	8,00	12,00	16,00	17,00	17,00
13	3.834,68	4,00	9,00	13,00	17,00	18,00	19,00
14	ab 3.834,69	5,00	9,00	13,00	18,00	19,00	20,00

Beschluss-Nr.: 69-09/08

Beschluss-Tag: 24.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, für die Baumaßnahme „Generationentreff“, Fördermittel in Höhe von 600 047 € aus Mitteln der Strukturfonds des Landkreises LDS zu beantragen. Die Gesamtsumme für die Maßnahme in Höhen von 857 210 € ist für 2009 in den Haushalt einzustellen.

Beschluss-Nr.: H 70-09/08

Beschluss-Tag: 11.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Beschluss: Der Hauptausschuss Zeuthen beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe zur Haushaltsstelle 210.9350 des Vermögenshaushaltes, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände - Mobiliar - Grundschule in einer Höhe von 86.700,00 € sowie die Entnahme der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 86.700,00 € aus der Rücklage.

Beschluss-Nr.: 71-09/08

Beschluss-Tag: 24.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen billigt den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der vorliegenden Fassung. Der Entwurf ist nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich

vom 17.10.2008 bis 17.11.2008

auszulegen.

Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, in o.g. Zeitraum zu den Dienstzeiten im Bauamt in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen und nach Erläuterungen der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abzugeben. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen. Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen vor:

- Landschaftsplan der Gemeinde Zeuthen
- Grünordnungsplan zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 132 „Alten- und Pflegeheim“ Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Gemeinde Zeuthen mit Angaben zu Versickerungsklassen des Bodens

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Die Behörden, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zu beteiligen.

Bemerkung: Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 72-09/08

Beschluss-Tag: 24.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen billigt den Entwurf des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Alten- und Pflegeheim“ nebst Begründung und Grünordnungsplan in der vorliegenden Fassung. Der Entwurf nebst Begründung und Grünordnungsplan sind

nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich **vom 17.10.2008 bis 17.11.2008**

auszulegen.

Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, in o.g. Zeitraum zu den Dienstzeiten im Bauamt in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen und nach Erläuterungen der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abzugeben. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen. Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen vor:

- Landschaftsplan der Gemeinde Zeuthen
- Grünordnungsplan zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 132 „Alten- und Pflegeheim“ Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Gemeinde Zeuthen mit Angaben zu Versickerungsklassen des Bodens

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Die Behörden, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zu beteiligen.

Bemerkung: Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: H 81-09/08

Beschluss-Tag: 11.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die überplanmäßige Ausgabe des Gemeindehaushaltes Zeuthens im Haushaltsjahr 2008 in der Haushaltstelle 460.940 in Höhe von 50 000,-€ zum Umbau und Sanierung des Jugendhauses aus der Rücklage der Gemeinde Zeuthen.

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 73-09/08

Beschluss-Tag: 24.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt, die Auftragsvergabe zur Bauleistung Waldpromenade in dem Bereich von Miersdorfer Chaussee bis Forstallee für die Bauleistung Verkehrsfläche Straße einschließlich Regenentwässerung, einen einseitigen Gehweg und Begleitgrün zu Lasten der Haushaltstelle 630. 9604 Planung und Ausbau der Waldpromenade dem Unternehmen TLW Tief- und Leitungsbau GmbH, Walddrehna, Hauptstraße 34, 15926 Heideblick zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 74-09/08

Beschluss-Tag: 24.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über das Grundstück Flur 4 Gemarkung Zeuthen, Flurstück 308 mit einer Größe von 778 m². Der jährliche Erbbauzins beträgt 2.760,- EUR. Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 56.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr.: 76-09/08

Beschluss-Tag: 24.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 10 Gemarkung Zeuthen, Flurstück 143 mit einer Größe von 1.930 m². Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 210.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr.: H 77-09/08

Beschluss-Tag: 11.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 3 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 137 mit einer Größe von 789 m². Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr.: 78-09/08

Beschluss-Tag: 24.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 16 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 86 mit einer Größe von 669 m². Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 50.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr.: 79-09/08

Beschluss-Tag: 24.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 6 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 122 mit einer Größe von 655 m². Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 130.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr.: 80-09/08

Beschluss-Tag: 24.09.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Grundstückstauschvertrages. Bei folgenden Flurstücken wird der private Miteigentumsanteil in Höhe von 1/3 an die Gemeinde übertragen: Flur 11 Gemarkung Zeuthen, Flurstücke 49, 164, 171, 178, 180, 195/5; Flur 7, Flurstücke 14, 41, 42, 45, 46/3, 59, 28; Flur 3, Flurstücke 61, 62, 69, 59, 108, 114/1, 114/2, 120, 128 und Flur 6, Flurstück 45 mit einer Gesamtgröße von 19.613 m². Bei folgenden Flurstücken überträgt die Gemeinde ihren Miteigentumsanteil in Höhe von 2/3 an Frau Franz: Flur 11, Flurstück 161 und Flur 3, Flurstück 164 mit einer Gesamtgröße von ca. 2.390 m².

BERICHT der WAHLEITERIN**zu den Kommunalwahlen am 28. September 2008**

Am 28. September 2008 fanden die Kommunalwahlen für die Gemeindevertretung Zeuthen statt. Gleichzeitig wurden die Wahlen zum Kreistag durchgeführt.

Bei den verbundenen Wahlen waren 8311 wahlberechtigte Zeuthener Wählerinnen und Wähler aufgefordert, ihre Stimmen abzugeben.

4843 nahmen ihr Recht wahr, das entspricht einer erfreulichen Wahlbeteiligung von 58,3%. (Im Vergleich zu den Kommunalwahlen 2003: da waren es 47,7%)

Unmittelbar nach dem Ende der Wahlzeit um 18.00 Uhr begannen die Wahlvorstände in den 8 Wahllokalen (7 Urnenwahllokale, 1 Briefwahlvorstand) mit der öffentlichen Stimmenauszählung. Es galt zuerst die Stimmen für die Kreistagswahl auszuzählen. Die Ergebnisse gingen von dort an die Wahlleiterin, welche diese unmittelbar an die Kreiswahlleitung weiterleitete sowie die Einzelergebnisse der Wahlbezirke zeitgleich im Internet veröffentlichte.

Das erste Wahllokal meldete sein Ergebnis für die Kreistagswahl bereits um 20.15 Uhr, das für die Wahl zur Gemeindevertretung schon um 20.45. Das vorläufige Endergebnis konnte jedoch erst um 01.30 Uhr bekannt gegeben werden.

Die Wahlbehörde nimmt dieses zeitliche Ausmaß zum Anlass, über eine Neuverteilung bzw. Erweiterung der Wahlbezirke nachzudenken. Eine effizientere Lösung für die Wahlvorstände soll bereits zu den Europawahlen zum Einsatz kommen. Ich werde rechtzeitig darüber informieren.

Alles in Allem ist diese Wahl zu meiner vollsten Zufriedenheit verlaufen, es gab keinerlei Zwischenfälle oder Schwierigkeiten die den ordnungsgemäßen und friedlichen Verlauf der Wahlhandlung gefährdet hätten.

Die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl erfordert das erfolgreiche Zusammenwirken vieler Stellen und Personen. Am Wahltag arbeiteten in Zeuthen 55 ehrenamtliche Helfer in den Wahllokalen und im Briefwahlbezirk. Hinzu kamen viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die hauptamtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl befasst waren.

Allen Beteiligten danke ich für ihren engagierten und tatkräftigen Einsatz.

Regina Wilke

Wahlleiterin

Impressum**"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"**

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45

- Satz und Layout: Büro Plettner
Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55

- verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sitzzuteilung Wahl zur Gemeindevertretung 2008

Rang	Person	Stimmen	Rang	Person	Stimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands :		6 Sitze	Ersatzpersonen		
1	Burgschweiger, Beate	793	7	Laute, Wolfgang	157
2	Böttcher, Anne	529	8	Tetzlaff, Beate	136
3	Hassler, Jörgen	449	9	Groba, Alexander	131
4	Huck, Evelin	398	10	Günther, Sigrun	97
5	Lehmann, Jens	340	11	Peschel, Werner	72
6	Wille, Peter	164			
Christlich Demokratische Partei Deutschlands :		4 Sitze	Ersatzpersonen		
1	Dr. Pohl, Manfred Otto Gottlieb	690	5	Franke, Sven	258
2	Wolter, Michael	425	6	Seiler, Stefanie	197
3	Schella, Jürgen	339	7	Hemke, Holger	105
4	Schäfer, Christian	279	8	Hoth, Elke	63
			9	Meyer, Detmar	46
DIE LINKE :		4 Sitze	Ersatzpersonen		
1	Dr. Seidel, Inge	772	5	Schröder, Manfred	229
2	Seelig, Robert	385	6	Dr. Klabuhn, Jürgens	223
3	Mitrasch, Siegfried	369	7	Müller, Konrand	220
4	Pansegrau, Sonja	354	8	Hermenau, Ulrich	174
			9	Holz, Hans-Joachim	88
Freie Demomkratische Partei :		1 Sitz	Ersatzpersonen		
1	Wichalski, Knut Michael	218	2	Engels, Ute	154
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN :		1 Sitz	Ersatzpersonen		
1	Reif, Jonas	205	2	Dr. Pasch, Liehnhard	173
			3	Ruhländer, Claudia	134
			4	Brömme, Werner	111
			5	Haß, Sebastian	84
			6	Stupfögger, Nikolaus	73
Bürger für Zeuthen :		6 Sitz	Ersatzpersonen		
1	Dipl.med. Sachwitz, Karin	1384	7	Schulz, Michael	161
2	Itzeck, Udo	435	8	Dr. Fincke, Horst	155
3	Schadow, Frank	294	9	Roßmann, Renate	120
4	Kernbaum, Gabriele	252	10	Kubick, Marco	115
5	Gerlach, Steffen	234	11	Dr. Damaschke, Rene	105
6	Dipl.Ing. Karczewski, Dieter	170			

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Gemeindevertretung am Sonntag, 28. September 2008

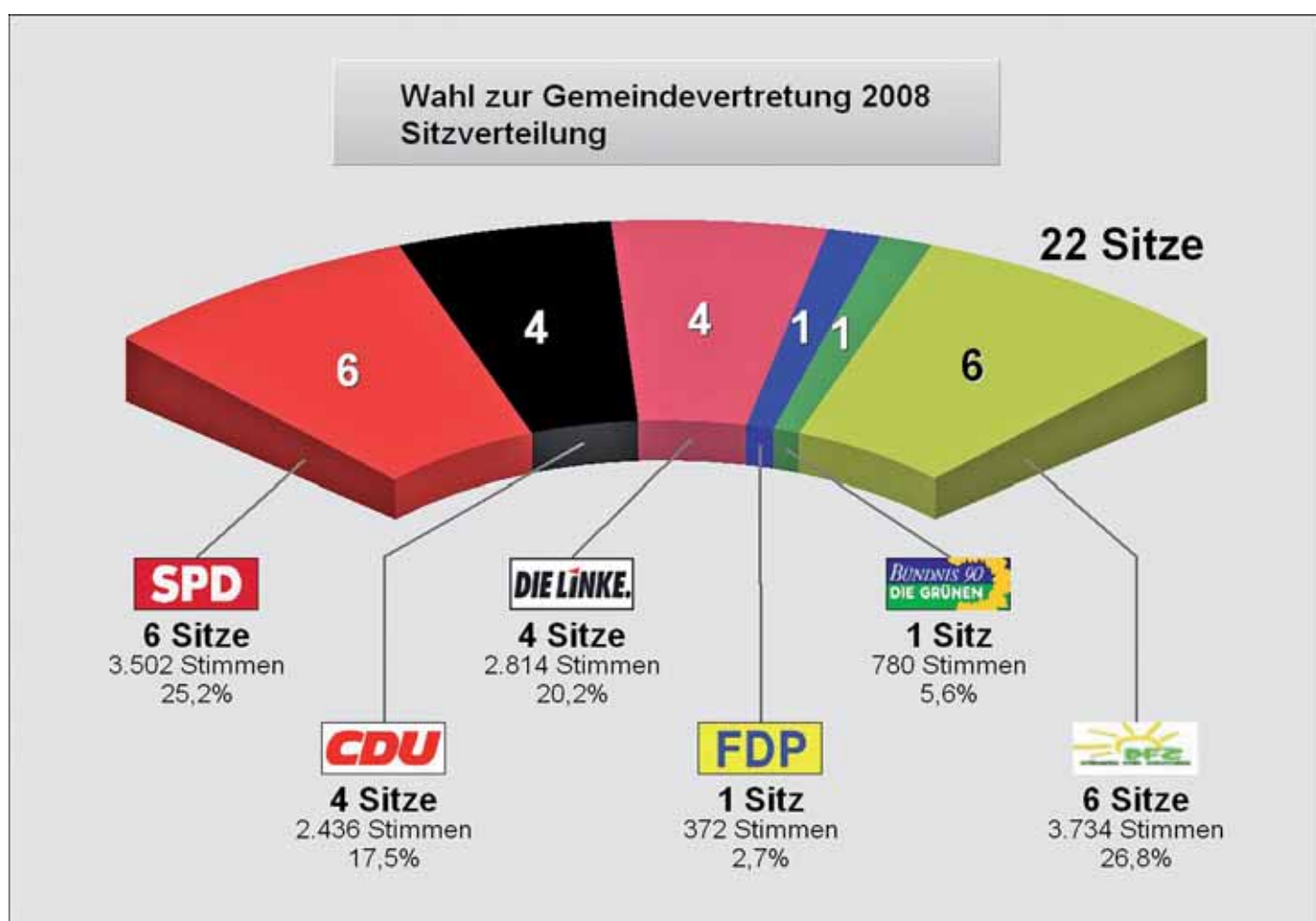
Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 30.09.2008 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Die Zahl der wahlberechtigten Personen:	8.311
Die Zahl der Wähler:	4.843
Die Zahl der gültigen Stimmen:	13.917
Die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	161

Insgesamt sind 22 Sitze zu vergeben:

siehe T a b e l l e, Seite 10

G r a f i k



Zeuthen, 01.10.2008

Regina Wilke
Wahlleiterin

Ende des amtlichen Teils

INFORMATIONEN der Gemeindeverwaltung

Mitteilung zur Straßenreinigung

Der Herbst ist gekommen und so auch das Laub. Damit die Straßen in Zeuthen weiterhin sauber aussehen, erfolgt nun im Zeitraum der 41. und 47. Kalenderwoche 2008 (jeweils in den ungeraden Kalenderwochen) zusätzlich die Straßenbaulaubaufnahme durch die Firma Veolia Umweltservice Hoyerswerda GmbH.

Wir möchten alle Grundstückseigentümer, Nutzer und Pächter dringend darauf hinweisen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen Kehricht und Straßenlaub nicht in die Straßenrinnen, in Straßenabläufe oder Gräben zu kehren ist.

Gemäß § 47 Abs. 1 Pkt. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStG) handelt es sich dabei um ein ordnungswidriges Verhalten das mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Durch das Verbringen von Kehricht und Straßenlaub des Gehweges auf die Fahrbahn erhöht sich der Aufwand des reinigenden Unternehmens (Straßenlaub in Mengen kann nicht von der Reinigungsbürste des Reinigungsfahrzeuges aufgenommen werden, Anstieg der Entsorgungskosten auf der Deponie), so dass sich dann durch die zusätzlich entstehenden Kosten der Gebührensatz zur Berechnung der Straßenreinigungsgebühren erhöhen würde.

Des Weiteren führt es zu Verstopfungen und Ausfällen der Kehrtechnik. Auch Äste und Unrat dürfen nicht in die Straßenrinne entsorgt werden, da diese Gegenstände das Aufnehmen des Laubes behindern und ebenfalls zu Defekten an der Technik führen.

Der bereits veröffentlichte Tourenplan zur zyklischen Reinigung findet für die o. g. Kalenderwochen auch seine Anwendung. Hier kann es aber zu Verschiebungen innerhalb der sonst gewohnten Reinigungszeiten am Tage kommen. Aber es berührt nicht die bestehenden Anordnungen der Straßenbeschilderung.

Beispiel: „Die Straßenbeschilderung sagt aus, dass die Straßenreinigung zwischen 07:00 und 11:00 Uhr erfolgt. Die Kehrmaschine fährt die Schillerstraße Höhe Hausnummer 1 während der zyklischen Reinigung am Dienstag, um 08:25 Uhr an, aber jetzt schafft es die Kehrmaschine erst gegen 09:00 Uhr an dieser Stelle zu sein.“ Wir bitten hierbei um Ihr Verständnis.

Weiterhin beachten Sie bitte die Veröffentlichung in der Zeitung „Am Zeuthener See“ vom 02.07.2008 auf Seite 2, wo es um die Parksituationen während der Straßenreinigung geht. Diese Information findet ebenfalls ihre Anwendung zum o. g. Zeitraum.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Neues von der Revierpolizei

Ich bin Radfahrer – wie verhalte ich mich richtig?

Diese Frage bekommen wir als Ihre Revierpolizisten oder auch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in Zeuthen seit der jüngeren Vergangenheit bis gegenwärtig immer öfter zu hören. Die Frage nimmt direkten Bezug auf den Radweg in der Schulstraße, welcher bis vor Kurzem mit einem entsprechenden Verkehrszeichen gekennzeichnet war. Inzwischen sind aber diese Zeichen verschwunden; und wir als Polizei können Ihnen versichern, dass hier keine üblen Scherze oder gar Fälle des Diebstahls vorliegen.

Mit Wirkung vom 01.02.2000 trat eine Neuregelung in der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft, wonach festgelegt ist, wie eine Tempo-30-Zone oder andere geschwindigkeits-verminderte Zonen beschaffen sein müssen. Konkret wurde § 45 StVO um den Absatz 1c ergänzt. Um mal die juristisch komplizierten Umschreibungen wegzulassen, heißt das mit einfachen Worten, dass innerhalb dieser Zonen neben weiteren Kriterien so gut wie keine Verkehrszeichen mehr vorhanden sein sollen. So auch die Zeichen, die Rad- und Gehwege markieren (Zeichen 237, 239, 240, 241).

Neue Gesetze können unter gewissen Umständen erst nach längerer Zeit praktisch umgesetzt werden, weil durch die betreffenden Institutionen entsprechende Konzepte erarbeitet, längere Planungen gefertigt oder Finanzen bereitgestellt werden müssen. In Zeuthen ist das jetzt der Fall und nach Erwägung aller Für und Wider erschien es als die beste Lösung, die bisherige Zone 30 im Bereich der Schulstraße beizubehalten, aber zugleich die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Im konkreten Fall bedeutete das die Entfernung der Rad- und Gehwegzeichen.

Die Straßenverkehrsordnung sieht aber vor, dass bestimmte Wege auch ohne Zeichen mit dem Fahrrad befahren werden dürfen. Bedingung ist, dass sie nach außen erkennbar für die Benutzung durch den Radverkehr bestimmt sind. Typische und leicht für den Radfahrer erkennbare Merkmale sind z.B.:

straßenbegleitend – also parallel und relativ dicht an der Fahrbahn entlang verlaufend

optisch und/ oder baulich getrennte Streifen (z.B. unterschiedlich gefärbter Belag, Trennung durch Grünstreifen o.ä.) zwischen Rad- und Fußgängerbereich

es können Fahrradsymbole oder das allgemein bekannte Verkehrszeichen „Radweg“ als Symbol auf den Weg aufgemalt sein

Allerdings besteht - im Gegensatz zu vorher - in der Schulstraße keine Pflicht mehr, den Radweg zu benutzen. Das heißt, alternativ darf auch auf der Fahrbahn gefahren werden. Die Pflicht zur Radwegbenutzung ergibt sich nämlich ausschließlich durch die Verkehrszeichen „Radweg“ oder „gemeinsamer Rad-/ Gehweg“.

Prinzipiell darf aber ein solcher für Radfahrer geeigneter Weg nur dann genutzt werden, wenn er rechtsseitig der Fahrbahn verläuft (Rechtsfahrgebot). Entlang der Schulstraße heißt das, kommen Sie vom Bahnhof und fahren in Richtung Eichwalde, dann dürfen Sie den gewohnten Weg benutzen. Fahren Sie wieder zurück, müssen Sie auf der Straße fahren.

An dieser Stelle wollen wir jetzt zu Beginn der dunkleren Jahreszeit daran erinnern, dass zum einen Ihre Fahrradlichtanlage einwandfrei funktionieren sollte und Sie weiterhin diese auch entsprechend einschalten müssen. Ganz besonders wird von Radfahrern oft die Dämmerungszeit morgens und abends unterschätzt. Die Polizei – in besonderem Maße die Fahrradstaffel des Schutzbereiches - wird verstärkt in dieser Richtung Kontrollen durchführen.

Abschließend wollen wir Sie noch über die am 11.09.2008 erfolgte Fahrradcodierung informieren: Es wurden insgesamt 32 Fahrräder mit individuellen Nummern versehen. Für den Bereich Zeuthen war es die letzte Codierungsaktion in diesem Jahr.

Wie immer grüßt Sie freundlich Ihre Revierpolizei